

Richtlinien der Gemeinde Ahrensböök über Ehrungen

in der Fassung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom
18. Dezember 2014

I. Ehe- und Alterjubiläen

Die Gemeinde Ahrensböök spricht folgende Ehrungen aus:

- | | |
|--|--|
| a) Zum 80. und 85. Geburtstag | - eine Glückwunschkarte |
| b) Zum 90. Geburtstag | - Überbringung der Glückwunschkunde der Landesregierung, von der Gemeinde ein Präsent in Höhe von 25,00 Euro und ein Blumenstrauß. |
| c) Zum 100., des 105. und jeden weiteren Geburtstag sowie zur 65., 70. und 75. Wiederkehr des Hochzeitstages | - Gratulation des Bundespräsidenten (Glückwunschsreiben geht dem/ den Jubilar(en) unmittelbar zu. |
| d) 50. Hochzeitstages | - Überbringung der Glückwunschkunde der Landesregierung, von der Gemeinde ein Präsent in Höhe von 25,00 Euro und ein Blumenstrauß. |

Bürgervorsteher und Bürgermeister dürfen im Rahmen der zu Verfügung stehenden Mittel besondere Auszeichnungen außerhalb dieser Regelung vornehmen, wenn die zu ehrenden Personen oder das zu ehrende Paar besondere Verdienste erworben hat.

II. Soziale und kulturelle Leistungen

Bürger und Organisationen, die auf dem sozialen oder kulturellen Sektor besondere Leistungen erbracht haben, werden von der Gemeinde geehrt.

Dem an den Bürgermeister zu richtenden Antrag ist eine umfassende Begründung beizufügen. Der Hauptausschuss entscheidet über die Vorschläge nach vorhergehender Behandlung im zuständigen Ausschuss.

Jeder Bürger soll nur einmal geehrt werden. Die Ehrungen nimmt der Bürgervorsteher und/oder Bürgermeister vor. Ehrengäste lädt der Bürgermeister ein.

Die zu ehrenden Personen erhalten eine Ehrenurkunde und 150,00 Euro, für Organisationen bis 300,00 Euro.

III. Verdiente Sportler/innen und Mannschaften

Ausgezeichnet werden sollen Personen und Mannschaften aus der Gemeinde, die sich auf dem Sportsektor besonders verdient gemacht haben.

(1) Es sollen Personen und Mannschaften aus der Gemeinde geehrt werden, die sich auf dem Gebiet des Sports besonders verdient gemacht haben.

(2) Die Auszeichnung erfolgt:

1. Für hervorragende sportliche Leistungen.
2. Für besonders faires sportliches Verhalten.
3. Für eine langjährige verantwortungsvolle Tätigkeit im Bereich des Sports.

Antragsberechtigt sind Vereine und Verbände, Gemeindeorgane und Gemeindeverwaltung, sowie Einzelpersonen. Der Ausschuss für Bildung, Jugend, Sport und Soziales entscheidet über die Vorschläge.

Die Ehrung nehmen der Bürgervorsteher und/ oder der Bürgermeister im Rahmen des Neujahrsempfanges vor. Daneben können Ehrungen direkt gemeinsam mit den Ehrungen durch die Sportverbände erfolgen.

Den zu ehrenden Sportler/innen ist ein Präsent auszuhändigen. Außerdem wird anlässlich der Ehrung eine Urkunde der Gemeinde Ahrensböök überreicht.

IV. Ehrung von Gemeindevertretern und Ortsvorständen

Gemeindevertreter, bürgerliche Mitglieder und Dorfvorstände, die auf eine 15, 20 oder 25-jährige Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung zurückblicken können, werden während einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung vom Bürgervorsteher geehrt.

Bei Mandatsniederlegungen erhalten die betreffenden Personen ein Glas mit Wappen, bei besonderen Geburtstagen (50., 60., 70. usw.) und Ehejubiläen ehrt der Bürgervorsteher die betreffenden Personen mit einem Blumenstrauß.

V. Sonstige Ehrungen

Bürgervorsteher und Bürgermeister sind ermächtigt, in anderen Fällen –etwa bei Betriebseröffnungen, Geschäftsjubiläen von Vorsitzenden der örtlichen Vereine und Verbände, sowie Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung und dergl.- Glückwünsche auszusprechen bzw. Ehrungen vorzunehmen.

Die zu ehrenden Personen erhalten einen Blumenstrauß und darüber hinaus ein angemessenes Präsent bis zu einem Wert von maximal 50,00 Euro, abgestellt auf den besonderen Einzelfall. Der Hauptausschuss ist ermächtigt, über weitere Ehrungen zu befinden.

Diese Richtlinien sind von der Gemeindevertretung in der Sitzung vom **18. Dezember 2014** beschlossen worden. Sie ersetzen mit sofortiger Wirkung die Richtlinien vom **06. November 2007**.

Ahrensböck, den

(Andreas Zimmermann)
Bürgermeister